

Satzung des Hautkrebs-Netzwerks Deutschland e.V.

Präambel

Das **Hautkrebs-Netzwerk Deutschland e.V.** ist ein Zusammenschluss für Menschen mit Hautkrebs, ihre Angehörigen und für Interessierte¹.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist "Hautkrebs-Netzwerk Deutschland e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Mittel

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (2)
 - a) Zusammenarbeit und Unterstützung der angeschlossenen Hautkrebs-Selbsthilfegruppen, soweit dies vor dem Unmittelbarkeitsgrundsatz im Sinne § 57 AO zulässig ist.
 - b) Gründung und Unterstützung neuer lokaler Selbsthilfegruppen.
 - c) Förderung des Selbsthilfegedankens, der Patientenselbsthilfe und der Patientenvertretung.
 - d) Schaffung eines Bewusstseins in der Öffentlichkeit über Hautkrebs und über die Situation von Hautkrebspatienten;
 - e) Informationsvermittlung und Erfahrungsaustausch z.B. durch Weitergabe von allgemein verständlichen Informationen auf medizinischem und sozialem Gebiet an Betroffene und ihre Angehörigen, Durchführung von Veranstaltungen und Treffen für Menschen, die an Hautkrebs erkrankt sind, sowie für deren Angehörige;
 - f) Intensivierung der Kooperation der Patienten mit Ärzten, Therapeuten und Kliniken;
 - g) Verbesserung der Früherkennung, Diagnostik und Behandlung von Hautkrebs;
 - (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
 - (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Zuwendungen der öffentlichen Hand und Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine

¹ Aus Gründen der Vereinfachung für Bezeichnungen von Personen wird in der Satzung die neutrale Form gewählt, die beide Geschlechter einschließt. In der Regel wird die männliche Form benutzt, wobei immer beide Geschlechter gemeint sind.

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person und jede Hautkrebs-Selbsthilfegruppe, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden. Der Vorstand entscheidet auf Grundlage dieser Satzung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern nach freiem Ermessen.
- (2) Jede natürliche und jede juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Fördermitglied werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell.
- (3) Einer Person, die sich um die Vereins- oder Selbsthilfegruppenarbeit besonders verdient gemacht hat, kann neben anderen Formen der Ehrung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Für den Verlust der Ehrenmitgliedschaft gilt § 5 entsprechend.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer Aufnahmebestätigung durch den Vorstand, die bei diesem zu beantragen ist. Aufnahmeantrag und Aufnahmebestätigung bedürfen der Schriftform und der Klarstellung, ob es sich um eine Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied handelt.
- (2) Beabsichtigt der Vorstand einen Aufnahmeantrag abzulehnen, hat er die Entscheidung auszusetzen und den Vorgang der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende zu erklären.
- (2) Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Bis dahin ruhen alle mitgliedschaftlichen Rechte des betroffenen Mitglieds.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen sowie der dann erfolgenden Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens 6 Wochen liegen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die darüber entscheidet. Macht das Mitglied von der Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist nach diesem Absatz 4, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der

Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (§ 12)
2. Vorstand und der erweiterte Vorstand (§ 8)
3. lokale Selbsthilfegruppen (§ 14)
4. wissenschaftlicher Beirat (§ 15)

§ 8 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist bis zu einem Betrag von 2.000 € im Rahmen des Vereinszweckes allein vertretungsberechtigt. Darüber hinaus sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder:
 - a) müssen Vereinsmitglieder sein,
 - b) müssen voll geschäftsfähig sein,
 - c) sind im Innenverhältnis an Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
 - d) zwei der insgesamt fünf Vorstandsmitglieder sollen Hautkrebs-Patienten sein.
- (4) Die Gruppenleiter der Selbsthilfegruppen im Sinne von § 14 bilden qua Amt – zusammen mit dem Vorstand – den erweiterten Vorstand. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen.
- (5) Der erweiterte Vorstand führt im Rahmen des Vereinszwecks (§ 2) Beratungen und Planungen durch, deren Ergebnisse die Arbeit des Vorstandes unterstützen sollen.
- (6) Über die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die

Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes jederzeit widerrufen.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) Die Führung des Vereins;
 - b) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Die Ausführung von Vereinsbeschlüssen;
 - d) Die Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung;
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses und Vorlage an die Mitgliederversammlung spätestens neun Monate nach Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres;
 - f) Die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - g) Die Berufung des wissenschaftlichen Beirats
 - h) Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann finanzielle Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.
- (3) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Soweit die finanzielle Situation des Vereins es zulässt, können Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung entsprechend der sog. „Ehrenamtspauschale“ gem. § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Davon unberührt bleibt der Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen (§ 670 BGB).
- (4) Der Vorstand kann einen Schirmherrn ernennen, der die Belange des Vereins auf Veranstaltungen vertritt und sie nach außen hin einem Publikum und anderen interessierten Personen oder Einrichtungen gegenüber repräsentiert.

§10 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihren Ämtern. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vereinsvorstand zurücktreten. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wählt ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit.
- (3) Bei gleichzeitigem Rücktritt aller Vorstandsmitglieder ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen. Die Vereinsgeschäfte sind bis zur Neuwahl vom bisherigen Vorstand kommissarisch weiterzuführen. Er darf nur die zur Aufrechterhaltung des Vereins notwendigen Aufgaben wahrnehmen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden oder von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per

E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von nicht weniger als zehn Tagen einzuhalten. Dabei kann die Telefonkonferenz (Telco) zur Beratung und Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes (Vorstandssitzungen) als Ersatz für persönliche Treffen genutzt werden.

- (2) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der stellvertretenden Vorsitzenden (Sitzungsleiter).
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters der Vorstandssitzung.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (5) In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Angelegenheit erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu sind die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch mit Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuladen. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch an den Vorstand des Vereins gestellt werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder im Sinne von § 3 Absatz 1. Mehrfachvertretungen sind ausgeschlossen.
- (3) Jedes antrags-, stimm- und wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit;
 - g) Bestätigung der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes bis auf jene, die qua Amt in

den erweiterten Vorstand berufen wurden.

- h) Die Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, entweder auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, die dem Vorstand einzureichen ist.
- (6) Zur ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung gehört die vom Vorstand festzulegende Tagesordnung mit den zu behandelnden Anträgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (7) Ein Versand per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds wahrt die Schriftform der Einladung. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch erfolgt der Postversand.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder Beschlüsse. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, kann nur verhandelt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Abweichungen von der Tagesordnung können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, ausgenommen davon sind Tagesordnungspunkte zur Satzung.

§ 14 Lokale Selbsthilfegruppen

- (1) In lokalen Hautkrebs-Selbsthilfegruppen finden die Mitglieder Mitarbeitsmöglichkeiten zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins. Die lokalen Selbsthilfegruppen sind außerhalb der satzungsgemäß stattfindenden Mitgliederversammlung des Hautkrebs-Netzwerks Deutschland e.V. die Foren, wo die Anliegen und Aktivitäten des Hautkrebs-Netzwerks Deutschland e. V. eingebracht, diskutiert und umgesetzt werden. Hier kann ehrenamtliches Engagement für die Themen und Projekte des Hautkrebs-Netzwerks Deutschland e. V. im Sinne der satzungsgemäßen Ziele des Vereins gewonnen und gebündelt werden. Die Treffen der lokalen Selbsthilfegruppen bieten einen Rahmen, in dem die Anliegen des Vereins betroffenen Nicht-Vereinsmitgliedern nahegebracht, diskutiert und koordiniert werden können, um sie dort

ggf. praktisch umzusetzen und um sie einer größeren Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

- (2) Die lokalen Selbsthilfegruppen koordinieren und gestalten ihre interne Tätigkeit selbständig. Soweit sie Mittel des Hautkrebs-Netzwerks Deutschland e. V. erhalten, dürfen diese nur im Rahmen der Weisungen des Hautkrebs-Netzwerks Deutschland e. V. für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Dabei muss das Wirken der Gruppen wie ein unmittelbares Wirken des Hautkrebsnetzwerks anzusehen sein.
- (3) Die an einer lokalen Selbsthilfegruppe teilnehmenden Personen bestimmen jährlich aus ihrer Mitte eine Person, die gegenüber dem Vorstand des Vereins die Belange der lokalen Selbsthilfegruppe im Innenverhältnis des Vereins vertritt. Diese Person muss ordentliches Mitglied des Vereins gemäß § 3 Abs. 1 sein. Die lokalen Selbsthilfegruppen können durch interne Regelungen oder Entscheidungen nicht in die Verantwortung eingreifen, die der Vereinsvorstand des Hautkrebs-Netzwerks Deutschland e. V. als das für die Geschäftsführung des Vereins insgesamt verantwortliche Vereinsorgan hat.

§ 15 Der wissenschaftliche Beirat

- (1) Der Vorstand beruft den wissenschaftlichen Beirat. Der wissenschaftliche Beirat berät das Hautkrebs-Netzwerk Deutschland e.V. ehrenamtlich in medizinischen und wissenschaftlichen Fragen zum Hautkrebs und speziell zu Inhalten, die der Verein im Internet und in seinen Veröffentlichungen verbreitet.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein ist keine notwendige Voraussetzung für eine Beiratstätigkeit. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand berufen und sind ausschließlich diesem gegenüber verantwortlich. Die alleinige Entscheidungsbefugnis liegt beim Vorstand. Der Beirat kann sich eine Beiratsordnung geben.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden jeweils für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes bestellt bzw. müssen bei Neuwahlen des Vorstandes durch diesen im Amt bestätigt werden.

§ 16 Die Geschäftsführung / Geschäftsstelle

- (1) Zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten, deren hauptamtlich Mitarbeitende mit den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vereins zusammenarbeiten.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.
- (3) Der Geschäftskreis der hauptamtlichen Geschäftsführung umfasst die Führung der Geschäftsstelle des Vereins.

§ 17 Datenschutz

- (1) Dieser § 17 regelt ausschließlich die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Verein. Die Verarbeitung von Daten von Personen, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind, ist nicht Gegenstand dieser Regelung, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei gleichzeitig um Mitglieder handelt.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderliche Daten auf (insbesondere Adresse, Telefon- und ggf. Faxnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Beziehung zum Verein, Bankverbindung). Diese Informationen werden im

vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

- (3) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet, wenn sie für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderlich oder zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (4) Der Verein informiert die Öffentlichkeit über besondere Ereignisse, Informationen werden auch auf der Homepage des Vereins sowie im Intranet und in internen Publikationen des Vereins veröffentlicht. Jegliche Veröffentlichung erfolgt unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Mitglieder. Das einzelne Mitglied kann gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung jederzeit widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen, sofern die schutzwürdigen Interessen des Mitglieds wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse des Vereins an der Veröffentlichung überwiegen. In diesem Fall werden personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds von der Homepage des Vereins bzw. dem Intranet sowie aus Neuauflagen der Vereinspublikationen entfernt.
- (5) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Der Vorstand händigt die Liste nur gegen die Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (6) Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des austretenden Mitglieds gelöscht, ausgenommen solche Daten, die die Kassenverwaltung betreffen. Diese werden gemäß den *bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts* aufbewahrt.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Deutsche Krebsgesellschaft e.V. zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.03.2016 beschlossen.

Berlin, den 16. März 2016

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. September 2017 beschlossen

Mainz, den 23. September 2017